

Satzung
der
Goethe-Gesellschaft Kiel e.V.
(Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft in Weimar)
in der Fassung vom 21. Januar 1997

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen
Goethe-Gesellschaft Kiel e.V.
(Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft in Weimar)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Goethe-Gesellschaft Kiel hat es sich, entsprechend den Zielen der Goethe-Gesellschaft in Weimar, zur Aufgabe gemacht, in geeigneten Veranstaltungen das Verständnis für Goethes Leben und Werk sowie für andere Werke und Probleme der Literatur, Kunst und Wissenschaft zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an die Geschäftsstelle zu richten ist.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins bzw. seines Vorstandes ernannt werden.
- (3) Förderer der Goethe-Gesellschaft haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Mindestbeiträge.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand,
- das Kuratorium,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, das zugleich Schatzmeister ist,
 - einem Schriftführer,
 - einem Vertreter des Instituts für Literaturwissenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
 - dem Präsidenten des Kuratoriums.

Die Zuwahl weiterer Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden während einer Amtszeit zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die für die restliche Amtsdauer Nachfolger wählt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vermögen und bestimmt zwei Kassenprüfer. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die durch den Vorstand auf jeweils drei Jahre berufen werden. Sie wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten. Wiederwahl der Mitglieder und des Präsidenten ist zulässig.
- (2) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Mitgliedern durch Brief einberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichtes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl des Vorstandes,
 4. Aussprache über Anträge der Mitglieder und über die Ziele und Veranstaltungen der Goethe-Gesellschaft.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen selbst gestellt werden, beschließt die Versammlung.

